



Adolf Harnack

Zweite Vorstudie zu einer Geschichte der Verbreitung des Christenthums in den ersten drei Jahrhunderten

In:

Sitzungsberichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. – Berlin: Verlag der Königlich Akademie der Wissenschaften (in Commission bei Georg Reimer)

Jahrgang 1901 : Zweiter Halbband (Juli bis December)

S. 1186-1214

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-41260](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-41260)



Zweite Vorstudie zu einer Geschichte der Verbreitung des Christenthums in den ersten drei Jahrhunderten.¹

Von ADOLF HARNACK.

Gemeindebildung und Bisthum in der Zeit von Pius bis Constantin.

»Der Apostel Paulus hat I. Tim. 3 (— es sind hier nur Bischöfe und »Diakonen genannt —) die Presbyter nicht vergessen, sondern die »selben Amtspersonen führten am Anfang sowohl den Namen »Presbyter« als den Namen »Bischof«. Die aber, welche die Competenz »der Ordination hatten und jetzt »Bischöfe« heissen, standen nicht »einer Kirche, sondern einer ganzen Provinz vor und führten den »Namen »Apostel«. So hat der selige Paulus den Timotheus über »ganz Asien gestellt und den Titus über Kreta. Ebenso hat er offenbar »auch über andere Provinzen Andere einzeln aufgestellt: es sollte ein »Jeder von ihnen Sorge für die ganze Provinz tragen und somit alle »Gemeinden in ihnen durchwandern. die für den kirchlichen Dienst »nöthigen Cleriker ordiniren, schwierige Fragen, die sich unter ihnen »erhoben hatten, lösen, durch Lehrreden sie berichtigen und bessern, »schwere Sünden heilend behandeln und überhaupt Alles thun, was »einem Vorgesetzten zu thun obliegt — während alle Städte damals »die von mir oben genannten Presbyter hatten, die die ihnen zuste- »henden Gemeinden verwalteten. Somit waren in jener alten Zeit die, »die jetzt Bischöfe heissen, damals aber Apostel genannt wurden, für »eine ganze Provinz das, was jetzt für eine einzelne Stadt und ein »einzelnes Dorfgebiet die [zu Bischöfen] Ordinirten sind. So beschaffen »war in jener Zeit die kirchliche Verfassung. Als sich aber die Religion »mächtig ausgebreitet hatte und nicht nur Städte, sondern auch Dörfer »mit Gläubigen erfüllte², die seligen Apostel aber gestorben waren,

¹ Vergl. Sitzungsberichte vom 18. Juli 1901.

² Gr.: μέγισται δὲ οὐ πόλεις μόνον ἀλλὰ καὶ χωραὶ τῶν πεπιστευκότων ἦσαν, Vers. Lat.: »repletae autem sunt non modo civitates credentium, sed regiones«. Also ist μέσται für μέγισται zu lesen.

»da kamen die, welche danach zur Leitung des Ganzen [der ganzen »Provinz] bestellt wurden, jenen Früheren nicht mehr gleich: auch »vermochten sie nicht, das Zeugniß durch Wundergaben, wie Jene, »für sich geltend zu machen und erschienen wohl auch in sehr vielen »anderen Beziehungen geringer als sie. Daher empfanden sie es als »eine Last, den Namen »Apostel« zu führen, die anderen [bisher identisch gebrauchten] Bezeichnungen aber vertheilten sie: den Namen »Presbyter« überliessen sie den Presbytern, den »Bischof« wiesen sie dem »zu, der zu ordiniren befugt sein sollte, so dass er nun mit der »Leitung des Ganzen betraut wäre. Es wurden ihrer aber mehrere, »zuerst des Bedürfnisses wegen, sodann aber auch in Folge der Freigebigkeit derer, die diese Veranstaltung trafen.¹ Am Anfang waren in »einer Provinz in der Regel zwei oder höchstens drei Bischöfe — so »stand es vor nicht langer Zeit im Abendland in den meisten Provinzen: »in einigen aber findet man diese Ordnung auch jetzt noch bewahrt —; »im Laufe der Zeit aber gab es Bischöfe nicht nur in Städten, sondern »auch in kleinen Ortschaften, während doch dort ein Bedürfniss, Je- »manden mit dem bischöflichen Amte zu betrauen, nicht vorlag.«

So hat Theodor von Mopsvestia im Commentar zum ersten Timotheusbrief geschrieben.² Die Behauptung, dass in den ältesten Zeiten die Bezeichnungen »Presbyter« und »Bischof« identisch gewesen seien, findet sich mehrfach in der Zeit um das Jahr 400; aber im Übrigen sind die Ausführungen Theodor's meines Wissens singulär: sie stellen den Versuch dar, die älteste Organisation der Kirchen zu beschreiben und den wichtigsten Umschwung in der Geschichte der kirchlichen Verfassung zu erklären. Theodor's Meinung ist in Kürze folgende: Von Anfang an — d. h. in der Zeit der Apostel bez. durch urapostolische Einsetzung — hat es in den Kirchen ein monarchisches Amt gegeben, an welchem die Competenz der Ordination haftete; dieses Amt war ein provinzial-kirchliches (jede Provinz besass einen Vorsteher), und der Amtstitel lautete »Apostel«; die einzelnen Gemeinden aber wurden von Bischöfen (Presbytern) und Diakonen regiert. Aber bereits nach dem Tode der Apostel³ (d. h. der Ur-

¹ Gr.: διὰ μὲν τὴν χρεῖαν τὸ πρῶτον, ὕστερον δὲ καὶ ὑπὸ φιλοτιμίας τῶν ποιούντων. Man vermuthet, dass der Ehrgeiz als Triebfeder genannt sei; aber dann müsste τῶν ποιούντων fehlen. Also bedeutet φιλοτιμία »Freigebigkeit«, und so hat auch die Vers. Lat. den Text verstanden: »postea vero et illis adiecti sunt alii liberalitate eorum qui ordinationes faciebant.«

² Siehe SWETE, Theodori episcopi Mopsvesteni in epp. b. Pauli commentarii. Vol. II. (1882) p. 121 ff.

³ Hier findet sich die erste Unklarheit im Bericht Theodor's: »Die seligen Apostel« sind nicht alle die Männer, die er unmittelbar vorher »Apostel« genannt hat, sondern sind entweder die Apostel im engsten Sinn oder diese und dazu Männer wie Timotheus und Titus.

apostel) trat ein Umschwung ein. Theodor motivirt denselben doppelt, nämlich erstlich durch die Ausbreitung der christlichen Religion, zweitens durch die von der zweiten Generation der Apostel selbst gefühlte Schwäche. Daher beschlossen diese Apostel 1. den Namen »Apostel« abzulegen und ihn damit überhaupt in Wegfall zu bringen¹, 2. die monarchische Gewalt, d. h. die Ordinations-Competenz, mehreren Personen in der Provinz zu übertragen. So ergab sich der Zustand, dass in einer Provinz zwei oder drei Bischöfe — das Wort nun im Sinne der monarchischen Gewalt — existirten. Dieser Zustand sei bis vor Kurzem in den meisten Provinzen des Abendlandes die Regel gewesen und dauere in einigen Provinzen dort jetzt noch fort. Aber im Morgenland sei es auch dabei nicht geblieben. Theils das Bedürfniss (das Wachsthum der Christenheit in den Provinzen), theils »die Freigebigkeit«² habe die Zahl der Bischöfe vermehrt, so dass zuletzt nicht nur die Städte, sondern selbst Dörfer Bischöfe erhalten hätten, während doch für eine solche Einrichtung kein wirkliches Bedürfniss vorhanden sei.

Zunächst ist es dem Theodor anzurechnen, dass er für die universal einsetzende und absteigende Organisation der Kirchen in ältester Zeit einen Sinn besessen hat. Es ist in der That so; das Ganze war früher als der Theil, d. h. die durch die Apostel bewirkte Organisation war zunächst eine universale und provinzial-kirchliche. Judäa, Samarien, Syrien, Kilikien, Galatien, Asien, Makedonien u. s. w. stehen den Aposteln vor der Seele und figuriren in ihren Berichten. Wie die heute missionirenden, aus dem Auslande kommenden Seten »Brandenburg«, »Sachsen«, »Bayern« erobern, indem sie in Berlin, Dresden, München und etwa noch ein paar anderen namhaften Städten festen Fuss fassen, wie sie sofort in Gedanken und in einigen Maassnahmen die Provinz umspannen, so war es auch damals. Auch die Ausdehnung des Namens »Apostel« ist an sich richtig beobachtet. Aber freilich schon hier beginnen die Bedenken. Dass die Apostel, d. h. die Zwölf und Paulus, die anderen »Apostel« — das Wort im weiteren Sinn — sämtlich »eingesetzt« haben, ist an sich unwahrscheinlich, wird durch positive Zeugnisse widerlegt³ und erklärt sich

¹ Dies muss man suppliren (und das ist die zweite Unklarheit); im Text steht nur: *βαρὺ νομίσαντες τὴν τῶν ἀποστόλων ἔχειν προσηγορίαν*. Was aus ihnen selbst geworden ist, nachdem sie den Namen und die Competenz abgelegt haben, verschweigt Theodor.

² Hier ist die dritte Unklarheit des Berichts. Unter der »φιλοτιμία τῶν ποιόντων« scheint die Freigebigkeit der abtretenden »Apostel« verstanden werden zu müssen; aber der Process setzte sich — auch nach der Meinung Theodor's — noch fort, nachdem die »Apostel« längst abgetreten waren.

³ Man vergleiche, was Paulus und die Didache über Apostel, Propheten und Lehrer bemerken. Gott setzt die Apostel ein, bez. der »Geist«.

bei Theodor sehr einfach aus dem Vorurtheil, letztlich müsse doch Alles auf die Anordnung der Urapostel zurückgehen. Ferner, dass jeder Provinz ein Apostel-Bischof vorgesetzt worden sei, ist eine Annahme, die nicht auf wirklicher Kunde beruht und die Alles gegen sich hat, was wir von der universal kirchlichen Natur des Apostelamts wissen. Endlich, die Ausschliesslichkeit, in welcher die Ordinationscompetenz mit dem Apostel-Bischofsamt verknüpft wird, ist mindestens nicht zu controliren. In allen diesen Beziehungen scheint Theodor lediglich herrschende Vorstellungen und gewagte Hypothesen in das Bild eingetragen zu haben, welches er von der ältesten kirchlichen Organisation entworfen hat. Wir können übrigens noch nachweisen, auf welchen schmalen Grundlagen seine Annahmen beruhen. Sche ich recht, so hat er nichts Anderes zur Verfügung gehabt, als das traditionelle Bild von der kirchlichen Stellung des Timotheus und Titus, welches man aus den Pastoralbriefen abstrahirte, sowie die kirchlichen Nachrichten und Legenden über das Wirken des Johannes in Asien.¹ Dies hat er generalisirt und daraus die Vorstellung einer allgemeinen Einsetzung von »Aposteln« = Provinzbischöfen geschaffen.²

»Apostel« = Provinzbischöfe — dies Gebilde Theodor's ist ein Phantasiegebilde: aber vielleicht birgt es doch ein Korn geschichtlicher Wahrheit in sich. Wir werden sehen: zunächst müssen wir Theodor's Ausführungen weiter folgen.

Er hat richtig erkannt, dass jede Orientirung über den Ursprung der kirchlichen Organisation bei den Aposteln und ihrem Missionswirken einzusetzen habe. Man wird hinzufügen dürfen: die in der Mission und durch sie gesetzte Organisation wird sich zu behaupten versuchen, auch nachdem locale Gewalten und Ordnungen geschaffen waren, die sich nun mit eigenem Rechte geltend machten.³ Aber das

¹ Es ist sogar wahrscheinlich, dass ihm neben Tit. 1, 5 ff. und I. Tim. 3, 1 ff. vor Allem die bekannte Stelle bei Clemens Alex., *Quis dives salv.* (s. Euseb., h. e. III, 23) vorgeschwebt hat; denn seine Schilderung der Aufgaben des Apostel-Bischofs deckt sich in wesentlichen Zügen mit dem, was dort von dem Wirken des Johannes erzählt ist (§ 6: ὅπου μὲν ἐπισκόπους καταστήσω, ὅπου δὲ ὕλας ἐκκλησίας ἀρμόσων, ὅπου δὲ κλήρω ἕνα γέ τινα κληρώσιων τῶν ὑπὸ τοῦ πνεύματος σημανομένων, dazu die Schilderung, wie Johannes hier einen schweren Fall behandelt hat).

² I. Clem. ad Cor. 40 ff. kann ihm nicht vorgeschwebt haben, denn an diesem Berichte wäre seine merkwürdige und künstliche Vorstellung von »Aposteln« = Provinzbischöfen gescheitert. Ganz klar heisst es hier (c. 42), dass die Apostel κατὰ χώρας καὶ πόλεις κηρύσσοντες καὶ τοὺς ὑπακούοντας τῇ βουλῆσει τοῦ θεοῦ βαπτίζοντες καθίστανον τὰς ἀρχὰς αὐτῶν, δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι, εἰς ἐπίσκοπους καὶ διακόνους τῶν μελλόντων πιστεύων, und in c. 44 wird nicht eine Succession von Aposteln nach Aposteln, sondern von Bischöfen nach Bischöfen erzählt.

³ Siehe darüber meine Abhandlung über den III. Johannesbrief in den »Texten und Untersuchungen« Bd. 15 Heft 3.

Eigenthümliche in Theodor's Auffassung besteht darin, dass er ein vom Ursprung her bestehendes eigenes Recht der localen Gewalten gar nicht kennt. Alles, was die neutestamentlichen und überhaupt die ältesten christlichen Schriften darüber enthalten, sieht er nicht: denn es muss auch hier Alles von urapostolischer Anordnung bez. Concession ausgegangen sein, d. h. von oben nach unten. Zwar die »Schwäche« der »Apostel« in der zweiten Generation constatirt er — eine ganz merkwürdige Behauptung, deren Grundlage das Aufhören der Wundergaben ist¹ —, aber die »Apostel« sind kraft eigenen Entschlusses vom Schauplatz abgetreten und haben ihre Gewalten auf Andere vertheilt: nur so konnte die locale Kirchengewalt entstehen! Eine höchst künstliche Theorie, ganz beherrscht von dem Zauberbegriff des Apostolischen. Die locale Kirchengewalt (bez. der monarchische und souveräne Episkopat) innerhalb der Einzelgemeinde hat durch Übertragung ihren Ursprung von der »apostolisch«-provincialen Gewalt erhalten. So lange die Apostel lebten, war jene ganz unselbstständig. Aber auch dann entstand nicht sofort die souverän-bischöfliche Gewalt innerhalb jeder geschlossenen Einzelgemeinde. Vielmehr — behauptet Theodor — seien es ursprünglich nur zwei oder drei Städte in jeder Provinz gewesen, die einen Bischof (nun im neuen Sinn des Worts) besessen hätten. Erst später und nach und nach seien zu diesen Städten noch andere, ja auch Dörfer hinzugekommen, während sich in den meisten Provinzen des Abendlandes der ältere Zustand noch bis vor Kurzem (und in einigen sogar bis zur Gegenwart) erhalten habe.²

Diese ganze Theorie über den Ursprung des localen, monarchischen Episkopats ist an sich undiscutirbar³: denn man darf unbedenklich sagen, dass Theodor keine urkundliche Unterlage für sie besessen hat. Während er für seine »Apostel« = Provinzbischöfe wenigstens den Schein historischer Beglaubigung durch Berufung auf Timotheus, Titus bez. Johannes geltend machen konnte, fehlt hier jede

¹ Theodor scheint so verstanden werden zu müssen, dass er das Aufhören der den Aposteln bisher geschenkten Wundermacht als ein göttliches Zeichen für sie betrachtet hat, sie sollten sich nun selbst quiesciren. — Das Aufhören der apostolischen Wundermacht in irgend einem Moment der Geschichte war eine weitverbreitete Überzeugung (s. darüber Origenes an mehreren Stellen, den Theodor fleissig gelesen hat). Wundermacht und apostolische Wundermacht sind übrigens nicht identisch.

² Theodor scheint diesen älteren Zustand für den idealen zu halten, jedenfalls giebt er seinem Missfallen über die Dorf-Bisthümer Ausdruck.

³ Um so mehr, als Theodor auf die Frage, wie die Einzelgemeinde am Anfang regiert worden ist (collegial oder durch einen Presbyter-Bischof) nicht eingeht. Wie es in der Einzelgemeinde zur Monarchie gekommen ist, darüber schweigt er. Man scheint annehmen zu müssen, dass nach seiner Meinung die Einzelgemeinden Generationen hindurch collegial regiert worden sind.

Beglaubigung. Man muss fragen, wer waren denn jene abtretenden Apostel, woher weiss man von ihrem Verzicht, woher weiss man von der Gewalten-Übertragung, die sie vorgenommen haben sollen? Auf diese Fragen hätte Theodor — wir dürfen das bestimmt sagen — die Antwort schuldig bleiben müssen: denn in welchen Urkunden war darüber etwas zu lesen? Nicht ohne Grund hat Theodor daher auch den Moment des Verzichts verschleiert; man kann nur ahnen, dass er etwa um das Jahr 100 eingetreten sein soll.¹

Dennoch hat man Grund, Theodor's Ausführungen nicht einfach bei Seite zu werfen; denn sie regen einen Complex von Fragen an, dem die Aufmerksamkeit der Historiker bisher nicht genügend zu Theil geworden ist: wie verhalten sich Gemeinde-Bischof, Territorial- (Provinz-) Bischof — wenn es einen solchen gegeben hat — und Metropolit? In bestimmterer Fassung: hat es Territorial- (Provinz-) Bischöfe in frühester Zeit gegeben, und ist der Territorial- (Provinz-) Bischof vielleicht sogar älter als der Gemeinde-Bischof? Ferner sind etwa die durch diese zwei Ämter bezeichneten disparaten Organisationen gleichzeitig erwachsen und haben sich erst später ausgeglichen? Endlich, ist die erst in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts erkennbare Metropolitwürde älteren Ursprungs, ist sie vielleicht nur die Fortsetzung eines früher bestehenden provinzial-kirchlich monarchischen Amtes? Diese Fragen haben für die Verbreitungsgeschichte, ja für die Statistik der ältesten Christenheit eine hohe Bedeutung; denn angenommen, dass es in zahlreichen Provinzen Generationen hindurch die Regel gewesen ist, es bei einem, zwei oder drei Bisthümern zu belassen, so könnte man aus der geringen Zahl von Bisthümern in gewissen Provinzen nicht schliessen, dass das Christenthum nur spärlich in ihnen vorhanden gewesen sei. Die Untersuchung dieser Frage ist aber um so dringlicher, als jüngst Hr. DUCHESNE sie gestreift², auf Theodor's Ausführungen, wenn auch mit Zurückhaltung, sich berufen und in Bezug auf die Organisation der Kirche in Gallien weittragende Schlüsse gezogen hat. Wir werden zunächst seine Aufstellungen (p. 1—59) kennen zu lernen haben. Ich gebe das Hauptresultat in seinen eigenen Worten:

P. 32. »Dans les pays situés à quelque distance de la Méditerranée et de la basse vallée du Rhône, il ne s'est fondé aucune église (Lyon exceptée) avant le milieu du III^e siècle environ.«

¹ Einen »Beweis« bringt Theodor lediglich für die Behauptung bei, dass ursprünglich nur zwei oder drei Bisthümer in jeder Provinz gewesen seien; er verweist auf die abendländischen Verhältnisse, wie sie jüngst bestanden hätten und zum Theil noch bestünden. Aber hier ist zu fragen, ob dieser Zustand richtig beobachtet ist und ob er mit dem, was um das Jahr 100 eingetreten sein soll, wirklich verknüpft werden darf.

² *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I* (1894) p. 36 ff.

P. 38f. »Il en résulte que, dans l'ancienne Gaule celtique, avec ses grandes subdivisions en Belgique, Lyonnaise, Aquitaine et Germanie, une seule église existait au II^e siècle, celle de Lyon«. . . . »Ce que nos documents nous apprennent, c'est que l'église de Lyon était, en dehors de la Narbonnaise, non la première, mais la seule. Tous les chrétiens épars depuis le Rhin jusqu'aux Pyrénées¹ ne formaient qu'une seule communauté; ils reconnaissaient un chef unique, l'évêque de Lyon.«

P. 59. »Avant la fin du III^e siècle — sauf toujours la région du bas Rhône et de la Méditerranée, — peu d'évêchés en Gaule et cela seulement dans les villes les plus importantes. A l'origine, au premier siècle chrétien pour notre pays (150—250), une seule église, celle de Lyon, réunissant dans un même cercle d'action et de direction tous les groupes chrétiens épars dans les diverses provinces de la Celtique.«

Hr. DUCHESNE ist zu diesem Ergebniss auf Grund folgender Beobachtungen gelangt:

1. Kein glaubwürdiges Zeugniß für irgend eines der gallischen Bisthümer ausser Lyon reiche über die Mitte des 3. Jahrhunderts hinauf.² Die Bischofslisten, soweit sie überhaupt in Betracht kommen, führen auch nicht weiter: so werde Verus von Vienne, der bei dem Concil von Arles im Jahre 314 zugegen gewesen ist, in den Listen als der 4. Bischof gezählt. Also könne der Ursprung des Episkopats daselbst schwerlich vor ± 250 angesetzt werden.

2. In dem bekannten Schreiben von Vienne und Lyon (Euseb., h. e. V, 1) laute die Aufschrift: *οἱ ἐν Βιέννη καὶ Λουγδοῦνφ τῆς Γαλλίας παροικῶντες δοῦλοι Χριστοῦ*. Diese Aufschrift sei analog den Aufschriften: *ἡ ἐκκλησία τοῦ θεοῦ ἡ παροικουσα Ῥώμην* bez. *Κόρινθον, Φιλίππους, Σύμωνα* u. s. w. und stelle somit nach der nächstliegenden Auffassung die beiden Gemeinden als eine Einheit dar.³

3. In dem Schreiben werde »der Diakon Sanctus von Vienne« erwähnt; diese Formel erkläre sich schwer, wenn es sich um einen der Diakonen des Bischofs von Vienne gehandelt hätte, sie sei aber sehr natürlich, wenn Sanctus der die unselbständige Gemeinde von

¹ Die Erwähnung der Pyrenäen macht es klar, dass Hr. DUCHESNE in das Gebiet, in welchem Lyon das einzige Bisthum gewesen sein soll, auch Aquitanien und den äussersten Südwesten Frankreichs einschliesst.

² Nur Arles hat sicher vor dem Jahre 250 bestanden, wie aus dem Briefwechsel Cyprian's hervorgeht; aber es liegt in der Narbonnensis, und diese Provinz ist von der hier schwebenden Betrachtung ausgeschlossen.

³ Dieses Argument ist allerdings vorsichtig gefasst (p. 40): »Cette formule semble plutôt désigner un groupe ecclésiastique que deux groupes ayant chacun son organisation distincte; en tout cas, elle n'offre rien de contraire à l'indistinction des deux églises«.

Vienne leitende, von dem Lyoneser Bischof delegirte Diakon von Vienne gewesen sei, Vienne selbst also keinen Bischof gehabt habe.

4. Irenäus spreche in seinem grossen Werk von Kirchen in Germanien sowie bei den Iberern, Celten und Libyern; nun stehe es aber fest, dass es in Germanien (den römischen Militärprovinzen Germanien: an das freie Germanien sei nicht zu denken) damals organisierte Kirchen noch nicht gegeben hat; spreche hier Irenäus doch von »Kirchen«, so meine er also Kirchen, die nicht Bischofskirchen waren.¹

5. Theodor (s. o.) bezeuge, dass im Abendland in den meisten Provinzen bis vor Kurzem nur zwei bis drei Bischöfe gewesen seien und dass dieser Zustand noch eben in einigen andauere; da für Süd-, Mittel-Italien und Africa eine grosse Anzahl von Bisthümern bezeugt ist, so müsse man an die anderen abendländischen Länder denken: zwar decke das Zeugniß Theodor's streng genommen nur seine eigene Zeit, aber es füge sich trefflich zu den Argumenten 1—4 und es liege in der Natur der Sache, dass die Bisthümer in der früheren Zeit nicht zahlreicher waren als in der späteren.

6. Eusebius (h. e. V, 23) erwähne einen Brief τῶν κατὰ Γαλλίαν παροικιῶν ἄς Ἐιρηναῖος ἐπεσκόπει. Allerdings bezeichne παροικία gewöhnlich die bischöfliche Diöcese und Eusebius habe das Wort in diesem Sinn in demselben Capitel gebraucht; allein man müsse dem Wort hier doch eine andere Bedeutung geben. »Le verbe ἐπισκοπεῖν ne saurait s'entendre d'une simple présidence comme serait celle d'un métropolitain à la tête de son concile. Cette dernière situation est visée dans le même passage d'Eusèbe; en parlant de l'évêque Théophile, qui présida celui du Pont, il se sert de l'expression προντέτακτο.« Also bedeuten in diesem Falle παροικία »groupes détachés, dispersés, d'une même grande église« — »plusieurs groupes de chrétiens, épars sur divers points du territoire, un seul centre ecclésiastique, un seul évêque, celui de Lyon«.

7. Auch in anderen grossen Provinzen fänden sich analoge Erscheinungen (dass zunächst und längere Zeit hindurch nur ein Bischof vorhanden gewesen sei): allein der Nachweis würde zu weit führen²; Hr. DUCHESNE begnügt sich daher, einen besonders schlagenden Beleg anzuführen. Der anonyme Antimontanist, der im Jahre 192 (193)

¹ So glaube ich Hrn. DUCHESNE'S Argumentation verstehen zu müssen (p. 40f.); ganz klar ist sie mir nicht geworden.

² P. 42: »D'autres églises que celle de Lyon ont eu d'abord un cercle de rayonnement très étendu et ne se sont en quelque sorte subdivisées qu'après une indivision d'assez longue durée. Je ne veux pas entrer ici dans l'histoire de l'évangélisation de l'empire romain; cela m'entraînerait beaucoup trop loin. Il me serait facile de trouver en Syrie, en Égypte et ailleurs des termes de comparaison assez intéressants. Je le néglige pour me borner à un seul exemple etc.«

geschrieben hat (Euseb., h. e. V, 16), erzählt, er habe, als er nach Ankyra in Galatien gekommen sei, die pontische Kirche (*τὴν κατὰ Πόντον ἐκκλησίαν*) von der neuen Prophetie angefüllt und verwirrt gefunden. Ankyra liegt nicht im Pontus und — »ce n'est pas des nouvelles de l'église du Pont qu'il a eues à Ancyre, c'est l'église elle-même, l'église du Pont, qu'il y a rencontrée. Hieraus folge mit Wahrscheinlichkeit¹, dass die Kirche des Pontus noch zur Zeit des Septimius Severus um das Jahr 200² ihren »chef-lieu« in Ankyra hatte.

8. Eine Bestätigung für die äusserst langsame Zunahme der Bisthümer in Gallien biete noch das Concil von Arles (314); daselbst seien vier Provinzen (la Germanie I, la Séquanais, les Alpes Grées et Pennines. les Alpes Maritimes) nicht vertreten gewesen. also könne man annehmen, dass sie autonome Kirchen überhaupt noch nicht besessen haben.³

Zu diesen Argumenten für die Annahme der Existenz von Bischofskirchen, die sich über weite Gebiete und zahlreiche Städte, ja über mehrere Provinzen zugleich erstreckt hätten, möchte ich, bevor ich sie prüfe, noch eine Reihe von Beobachtungen stellen, die zu Gunsten der Hypothese zu sprechen scheinen:

1*. Paulus (II. Kor. I, 1) schreibt: *τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ τῆ οὔσῃ ἐν Κορίνθῳ σὺν τοῖς ἁγίοις πᾶσιν τοῖς οὔσιν ἐν ὅλῃ τῇ Ἀχαΐᾳ.*

2*. In den Ignatiusbriefen (um das Jahr 115) heisst Antiochien nicht nur absolut *ἡ ἐν Συρίᾳ ἐκκλησία* (Rom. 9. Magn. 14. Trall. 13). sondern Ignatius selbst nennt sich auch *ὁ ἐπίσκοπος Συρίας* (Röm. 2).

3*. Dionysius von Korinth (Euseb., h. e. IV, 23, 5) schreibt einen Brief: *τῇ ἐκκλησίᾳ τῇ παροικούσῃ Γορτύναν ἅμα ταῖς λοιπαῖς κατὰ Κρήτην, Φίλιππον ἐπίσκοπον αὐτῶν ἀποδεχόμενος.*

4*. Ebenderselbe (a. a. O. § 6) schreibt einen Brief: *τῇ ἐκκλησίᾳ τῇ παροικούσῃ Ἀμαστριν ἅμα ταῖς κατὰ Πόντον, Βακχυλίδου μὲν καὶ Ἐλπίστου ὡσὰν αὐτὸν ἐπὶ τὸ γράψαι προτρεψάντων μεμνημένος . . . ἐπίσκοπον αὐτῶν ὀνόματι Πάλμαν ὑποσημαίνων.*

¹ Hr. DUCHESNE verweist auch noch auf die Nachrichten über die Christen im Pontus, die wir bei Gregorius Thaumaturgus besitzen.

² In diese Zeit setzt also Hr. DUCHESNE den Anonymus; meines Erachtens etwas zu spät.

³ Ein Gegenargument hat Hr. DUCHESNE berücksichtigt. Cypr. ep. 68 heisst es, Faustinus, Bischof von Lyon, habe an den Papst Stephanus (um das Jahr 254) geschrieben, sowohl in seinem Namen als in dem der »ceteri coepiscopi nostri in eadem provincia constituti«. Hr. DUCHESNE räumt ein, dass die ältesten Bisthümer (nach Lyon) bereits damals in der Lugdunensis bestanden haben könnten, er meint aber, es liege näher, an die Bischöfe an der unteren Rhone und am Mittelmeer, also in der Provinz Narbonensis zu denken, die ja längst Bischöfe besessen habe.

9*. Euseb., h. e. III, 4, 6 heisst es: *Τιμόθεός γε μὴν τῆς ἐν Ἐφέσῳ παροικίας ἱστορεῖται πρῶτος τὴν ἐπισκοπὴν εἰληχέναι, ὡς καὶ Τίτος τῶν ἐπὶ Κρήτης ἐκκλησιῶν.*

6*. Euseb., h. e. V, 24, 11: *ὁ Εἰρηναῖος ἐκ προσώπου ὧν ἠγείτο κατὰ τὴν Γαλλίαν ἀδελφῶν ἐπιστέλλας, vergl. VI, 46: Διονύσιος τοῖς κατὰ Ἀρμενίαν ἀδελφοῖς ἐπιστέλλει, ὧν ἐπεσκόπευε Μερουζίνης.*

7*. Euseb., h. e. VI, 2, 2: *τῶν δὲ ἐν Αἰγύπτῳ παροικίων τὴν ἐπισκοπὴν νεωστὶ τότε μετὰ Ἰουλιανὸν Δημήτριος ὑπείληφε.*

8*. Euseb., h. e. VII, 14: *τῆς μὲν Ῥωμαίων ἐκκλησίας . . . Ξύστος, τῆς δὲ ἐπ' Ἄντιοχείας . . . Δημητριανός, Φιρμιλιανὸς δὲ Καισαρείας τῆς Καππαδοκῶν, καὶ ἐπὶ τούτοις τῶν κατὰ Πόντον ἐκκλησιῶν Γρηγόριος καὶ ὁ τούτου ἀδελφὸς Ἀθηνόδωρος.*

9*. Euseb., h. e. VII, 28: *Φιρμιλιανὸς μὲν τῆς Καππαδοκῶν Καισαρείας ἐπίσκοπος ἦν, Γρηγόριος δὲ καὶ Ἀθηνόδωρος ἀδελφοὶ τῶν κατὰ Πόντον παροικιῶν ποιμένες, καὶ ἐπὶ τούτοις Ἐλενος τῆς ἐν Τάρσῳ παροικίας, καὶ Νικομάς τῆς ἐν Ἰκονίῳ, κτλ.*

10*. Euseb., h. e. VII, 32, 26: *Μελέτιος τῶν κατὰ Πόντον ἐκκλησιῶν ἐπίσκοπος.*

11*. Euseb., h. e. VII, 26, 3: *Βασιλείδης ὁ κατὰ τὴν Πεντάπολιν παροικιῶν ἐπίσκοπος.*

12*. Euseb., h. e. VIII, 13, 4, 5: *Σιλβανὸς τῶν ἀμφὶ τὴν Ἐμισαν ἐκκλησιῶν ἐπίσκοπος . . . Σιλβανὸς ἐπίσκοπος τῶν ἀμφὶ τὴν Γάζαν ἐκκλησιῶν.*

13*. Subscr. Nicaenae synodi (ed. GELZER et socii): *Καλαβρίας. Μάρκος Καλαβρίας. — Δαρδανίας. Δάκος Μακεδονίας. — Θεσσαλίας. Κλαυδιανὸς Θεσσαλίας, Κλεόνικος Θηβῶν. — Παννονίας. Δόμος Παννονίας. — Γοθτίας. Θεόφιλος Γοθτίας. — Βοσπόρου. Κάδμος Βοσπόρου.*

14*. Apost. Constit. VII, 46: *Κρήσκης τῶν κατὰ Γαλατίαν ἐκκλησιῶν, Ἀκύλας δὲ καὶ Νικήτης τῶν κατὰ Ἀσίαν παροικιῶν.¹*

15*. Sozomenos (VII, 19) sagt, Skythien habe nur einen Bischof. obgleich viele Städte daselbst seien (vergl. dazu Theodoret. h. e. IV, 31. wo Bretanio der Hohepriester aller Städte in Skythien heisst).

Ad 1. Das erste Argument DUCHESNE'S ist ein argumentum e silentio. Dazu kommt, dass wir keine Schriften haben, in denen directe Angaben über alte gallische Bisthümer zu erwarten wären; also ist das argumentum e silentio kaum als Argument in Betracht zu ziehen.

¹ Nur der Vollständigkeit wegen sei angeführt, dass der liber Praedestinatus »Diodorus episc. Cretensis« (c. 12), »Dioscurus Cretensis episc.« (c. 20), »Craton episc. Syrorum« (c. 33), »Aphrodisius Hellesponti episc.« (c. 47), »Basilus episc. Cappadociae« (c. 48), »Zeno Syrorum episc.« (c. 50), »Theodotus Cyprius episc.« (c. 56) anführt.

Es ist aber das einzige absolut zuverlässige Zeugniß, welches wir für die Geschichte der gallischen Kirche aus der Mitte des 3. Jahrhunderts besitzen, von Hrn. DUCHESNE zwar gestreift, aber nicht genügend gewürdigt worden — Cypr. ep. 68.¹ Dieser Brief Cyprian's an den römischen Bischof Stephanus sucht diesen für die Absetzung des novatianisch gesinnten Bischofs Marcian von Arles zu gewinnen und beginnt mit den Worten: »Faustinus collega noster Lugduni consistens semel adque iterum mihi scripsit significans ea quae etiam vobis scio utique nuntiata tam ab eo quam a ceteris coepiscopis nostris in eadem provincia constitutis.« Dass hier unter »eadem provincia« die Narbonensis zu verstehen ist, ist sehr unwahrscheinlich; denn (1) Lyon lag nicht in der Narbonensis, (2) wenn die Bischöfe der Narbonensis selbst Gegner des Marcian gewesen wären und ihn hätten abschütteln wollen, so müsste der Brief Cyprian's anders lauten, als er lautet, und es wäre schwerlich nöthig gewesen, dass die drei grössten Bischöfe des Abendlandes, der von Lyon, Karthago und Rom, in die Angelegenheit eingriffen, (3) c. 2 schreibt Cyprian: »quapropter facere te oportet plenissimas litteras ad coepiscopos nostros in Gallia constitutos ne ultra Marcianum pervicacem et superbum . . . collegio nostro insultare patiantur« und c. 3: »dirigantur in provinciam et ad plebem Arelate consistentem a te litterae quibus abstento Marciano alius in loco eius substituatur«. Augenscheinlich handelt es sich hier um zwei (bez. drei) Briefe, nämlich um einen an die Bischöfe Galliens, und einen zweiten bez. einen 2. und 3.), der nicht nur an die plebs Arelate consistens, sondern auch an die provincia — darunter kann nur die Narbonensis, in der Arles lag, verstanden werden — zu richten sei. Hieraus folgt, dass die »coepiscopi nostri in Gallia constituti« (c. 2) schwerlich identisch sind mit den Bischöfen der Narbonensis, und daraus ergibt sich weiter — was an sich bereits als die nächstliegende Erklärung erscheint —, dass die »coepiscopi nostri in eadem provincia constituti« (c. 1) die Bischöfe der lugdunensischen Provinz sind. Also besass die Lugdunensis zur Zeit Cyprian's mehrere Bischöfe, die bereits zu einer Synode zusammengeschlossen waren² und mit Rom correspondirten. Wie alt die Bisthümer waren, können wir aus der Stelle nicht ent-rätheln; dass sie sämmtlich eben erst gegründet gewesen sind, ist jedenfalls nicht das Wahrscheinliche. Nun verweist aber Hr. DUCHESNE in diesem Zusammenhang darauf, dass der auf dem Concil zu Arles (314) anwesende Bischof Verus von Vienne in einer alten Liste als

¹ Siehe die Anmerkung auf der vorvorigen Seite.

² So wird man das »tam a Faustino quam a ceteris coepiscopis nostris in eadem provincia constitutis« Cyprian's verstehen müssen.

der vierte Bischof von Vienne gezählt werde: somit könne der Ursprung des Bisthums daselbst schwerlich vor ± 250 fallen. Allein die Liste selbst ist jung und fragwürdig: und selbst zugestanden, sie sei zuverlässig, so ist es willkürlich, eine mittlere Durchschnittszeit von 18 Jahren für die Dauer eines Episkopats anzunehmen. Gesetzt aber auch, dies wäre zutreffend, so wäre eben nur zu folgern, dass Vienne (obschon in der Narbonensis gelegen, wo auch nach Hrn. DUCHESNE Bisthümer in früher Zeit gegründet worden sind) sein Bisthum erst später erhalten hat. Für die Städte der Lugdunensis wäre aus dieser Thatsache nichts zu folgern.

Ad 2. Hr. DUCHESNE meint, die Aufschrift des Briefs (Euseb., h. e. V. 1): *οἱ ἐν Βιέννῃ καὶ Λουγδούνῳ τῆς Γαλλίας παροικοῦντες δοῦλοι Χριστοῦ* scheine die Christen von Vienne und Lyon als eine einheitliche Gemeinde zu bezeichnen. Allein wenn dem so wäre, müsste man erwarten, dass Lyon voran stünde, da ja nur in Lyon ein Bischof gewesen sein soll, nicht aber in Vienne. Ferner, nicht von *ἐκκλησία* oder *ἐκκλησία*, sondern von *δοῦλοι Χριστοῦ* ist die Rede, wie ja auch in der Adresse *οἱ κατὰ τὴν Ἀσίαν καὶ Φρυγίαν ἀδελφοί*, nicht aber »Kirchen« genannt werden. Also lässt sich über die Organisation der Christen aus dieser Stelle überhaupt nichts entnehmen. Vienne und Lyon lagen, obgleich sie zu verschiedenen Provinzen gehörten, sehr nahe bei einander, und die Christen daselbst hatten dieselbe Calamität erlebt: so erklärt es sich, dass sie ad hoc einen gemeinsamen Bericht abgestattet haben.

Ad 3. *Ἐνέκυψεν ἡ ὀργὴ πᾶσα εἰς Σάγκτον τὸν¹ διάκονον ἀπὸ Βιέννης*. Hrn. DUCHESNE's Erklärung, Sanctus sei hier als der die unselbständige Gemeinde leitende, von dem Lyoneser Bischof delegirte Diakon von Vienne bezeichnet, ist möglich, aber keineswegs sicher. *Ἀπὸ* ist in diesem Sinn ungewöhnlich (wenn auch nicht unerträglich)²: man kann sehr wohl übersetzen: »der aus Vienne stammende Diakon« [sel. der Gemeinde von Lyon].³ Gesetzt aber auch, Sanctus sei hier als Diakon der Gemeinde von Vienne bezeichnet, was auch ich für das Wahrscheinlichere halte, so scheint mir die Folgerung doch vor schnell und bedenklich, Vienne habe nur einen Diakon und keinen Bischof (auch keinen Presbyter) besessen. Da ist doch auf den Artikel vor *διάκονον* zu viel gebaut! Indess, es mag dem so sein; wir kommen später noch einmal auf diese Stelle zurück. Nur so viel sei hier noch

¹ So wird zu lesen sein, obgleich AE^aF^b Nic. τὸν nicht bieten.

² Vergl. Euseb., h. e. V, 19: *Ἀίλιος Πούπλιος Ἰούλιος ἀπὸ Δεβελτοῦ κολωνείας τῆς Θράκης ἐπίσκοπος*. Die Parallele ist freilich nicht schlagend, da sich Julius damals auf einer Versammlung in Phrygien befand, als er selbst diese Worte niederschrieb.

³ Vergl. das gleich folgende *εἰς Ἄτταλον Περγαμῶν τῷ γένει*, ferner § 49: *Ἀλέξανδρος τις, Φριξὲν μὲν τὸ γένος, ἱατρὸς δὲ τὴν ἐπιστήμην*.

gesagt, dass die ausdrückliche Bezeichnung des Pothinus in dem Brief nicht als »unser« Bischof, auch nicht als »der« Bischof, sondern als τὴν διακονίαν τῆς ἐπισκοπῆς τῆς ἐν Λουγδούνῳ πεπιστευμένος, der Hypothese, nur Lyon, nicht aber Vienne, habe damals einen Bischof besessen, wenig günstig ist.

Ad 4. Die Stelle Iren. I, 10, 2. (καὶ οὔτε αἱ ἐν Γερμανίαις ἰδρύνεσθαι ἐκκλησίαι ἄλλως πεπιστεύεσθαι ἢ ἄλλως παραδιδόασιν. οὔτε ἐν ταῖς Ἰβηρίαις, οὔτε ἐν Κελτοῖς, οὔτε κατὰ τὰς ἀνατολὰς οὔτε ἐν Αἰγύπτῳ, οὔτε ἐν Λιβύῃ οὔτε αἱ κατὰ μέσα τοῦ κόσμου ἰδρυνόμεναι) ist bei sehr skeptischer Auslegung neutral — wie die Kirchen in Germanien und bei den Kelten organisiert waren, geht aus den Worten nicht hervor —: aber die nächstliegende Erklärung ist doch die, dass diese »Kirchen« ebenso vollständig und in sich geschlossen waren wie die mit ihnen auf einer Stufe genannten Kirchen des Orients, Aegyptens, Libyens und des centralen Südeuropas. Jedenfalls lässt sich aus der Stelle nichts für Hrn. DUCHESNE'S Ansicht folgern; denn die Meinung, in Germanien könnten in sich geschlossene Kirchen nicht vorhanden gewesen sein, ist eine petitio principii.

Ad 5. Theodor's von Mopsvestia Zeugniß kann für die älteste Zeit an sich nicht in's Gewicht fallen; auch setzt er voraus, dass nach dem Abtreten der »Apostel« = Provinzbischöfe jede Provinz zwei bis drei Bischöfe erhalten habe: Hr. DUCHESNE will nachweisen, dass die drei Gallien etwa 100 Jahre hindurch nur einen Bischof besessen hätten.

Ad 6. Dieses Argument scheint auf den ersten Blick besonders schlagend, erweist sich aber bei näherer Prüfung als hinfällig, ja kehrt sich in sein Gegentheil. Der Ausdruck: τῶν κατὰ Γαλλίαν παροικιῶν ἄς Εἰρηναῖος ἐπεσκόπει, soll nicht von bischöflichen Diöcesen, die Irenäus als Metropolit leitete, sondern nur von zerstreuten christlichen Gruppen verstanden werden können (obgleich dicht daneben ἡ παροικία die bischöfliche Diöcese bedeutet), da ἐπισκοπεῖν nur von directer bischöflicher Function verstanden werden dürfte; allein h. e. VII. 26. 3 bezeichnet Eusebius den Basilides als »ὁ κατὰ τὴν Πεντάπολιν παροικιῶν ἐπίσκοπος« (ad 11*) und h. e. VII, 32, 26 den Meletius als »τῶν κατὰ Πόντον ἐκκλησιῶν ἐπίσκοπος« (ad 10*). Es steht aber fest — und zwar bezeugt das Eusebius selbst —, dass es in der Pentapolis und im Pontus damals mehrere Bisthümer gegeben hat.¹ Also bezeichnet hier »ἐπισκόπος παροικιῶν« die Metropolitwürde.² Ebenso ist »παροικίας ἐπισκοπεῖν« auch in Bezug auf Irenäus zu verstehen: er

¹ Das Bisthum Berenike in der Pentapolis nennt Eusebius in demselben Capitel.

² Über die Stelle Euseb., h. e. VI, 2, 2 s. unten.

war im Sinne des Eusebius Metropolit der gallischen bischöflichen Diöcesen. Weit entfernt also, dass unsere Stelle bezeugt, es habe um das Jahr 190 in Gallien nur einen Bischof gegeben, bezeugt sie vielmehr, dass es ihrer mehrere waren.¹

Ad 7. Dieses Argument ist ganz unhaltbar: die Kirche des Pontus soll noch um 200 ihren bischöflichen Mittelpunkt in dem galatischen Ankyra besessen haben! Aber um 190 hatte sie doch bereits einen eigenen Metropolit; denn im Osterstreit führt Eusebius (V, 23) ein Schreiben an τῶν κατὰ Πόντον ἐπισκόπων, ὧν Πάλμας ὡς ἀρχαιότατος προϋτέτακτο! Dass Hr. DUCHESNE diese Stelle übersehen konnte, ist um so auffällender, als er kurz vorher das Capitel citirt hat. Dieser Palmas residirte aber nicht etwa in Ankyra, sondern in Amastris, wie aus Dionysius Cor. bei Euseb., h. e. IV, 23, 6 folgt.² Ferner aber an der fraglichen Stelle kann nicht Πόντον, sondern muss (trotz dem Syrer) τόπον mit ΑΕ³ gelesen werden³: denn Πόντον ist sinnlos, selbst wenn in Ankyra der Territorialbischof des Pontus damals residirt hätte. Nicht vom Pontus nämlich, sondern von Phrygien und Galatien wissen wir, dass sie vom Montanismus bewegt wurden; dazu — die pontische Kirche konnte man unmöglich in Ankyra kennen lernen, auch wenn sie dort ihren Chef gehabt hätte. Kann man denn die heutige abessynische Kirche in Alexandrien kennen lernen?

Ad 8. Das letzte Argument DUCHESNE's endlich beweist deshalb nichts, weil es nicht sicher ist, dass die genannten vier jungen Provinzen im Jahre 314 noch keine Bischöfe besessen haben. Daraus, dass sie zu Arles nicht vertreten waren, lässt sich das nicht schliessen. Die Beschiekung der grossen Synoden war stets eine sehr zufällige. Aber auch angenommen, sie hätten noch keine gehabt, so kann das für die Lugdunensis nicht beweisen.

Zu den Argumenten DUCHESNE's habe ich noch 14 andere Stellen

¹ Von der Metropolitwürde des Irenäus ist somit auch der Ausdruck Euseb., h. e. V, 24, 11: ὁ Εἰρηναῖος ἐκ προσώπου ὧν ἠγείτο κατὰ τὴν Γαλλίαν ἀδελφῶν ἐπιστεῖλας zu verstehen, da er mit dem obigen Ausdruck (V, 23) einfach wechselt. PROSR (Kirchliche Disciplin in den drei ersten christlichen Jahrhunderten S. 97) und Andere gehen sogar so weit, unter den ἀδελφοί gallische Bischöfe zu verstehen. Diese Auslegung ist möglich und hat an den »Parochien« V, 23 eine starke Stütze, aber sie ist nicht nothwendig. — Aus den beiden auf Irenäus und Gallien sich beziehenden Stellen folgt, dass sich nicht feststellen lässt, ob Meruzanes, von dem es h. e. VI, 46 heisst, dass er Bischof der Brüder in Armenien gewesen sei, zur Zeit der einzige Bischof daselbst gewesen ist oder der Metropolit (ad 6*).

² Über diese Stelle s. unten.

³ Προσφάτως γενόμενος ἐν Ἀγκύρα τῆς Γαλατίας καὶ καταλαβὼν τὴν κατὰ τόπον (nicht Πόντον) ἐκκλησίαν ὑπὸ τῆς νέας ταύτης . . . ψευδοπροφητείας διατεθρλημένην. Auch an einer anderen Stelle bei Eusebius, nämlich IV, 15, 2 ist κατὰ Πόντον ein Fehler für κατὰ πάντα τόπον.

hinzugefügt, die für seine Hypothese zu sprechen scheinen. Drei von ihnen (6*. 10*. 11*) sind bereits oben unter 6 besprochen worden, und es hat sich ergeben, dass sie über Provinzbischöfe nichts aussagen, sondern vielmehr von Metropolitcn handeln. Es erübrigt noch, die anderen elf kurz zu durchmustern.

Dass, als Paulus den 2. Korintherbrief schrieb, alle Christen Achaja's zur korinthischen Kirche gehörten (1*) darf man aus c. 1, 1 nicht folgern: denn Röm. 16, 1f. wird eine gewisse Phöbe »*διάκονος τῆς ἐκκλησίας τῆς ἐν Κενχρεαῖς*« genannt, und Paulus rühmt von ihr, sie sei *προστάτις πολλῶν καὶ ἐμοῦ αὐτοῦ* gewesen. Mögen also auch manche in Achaja zerstreute Christen ihre Kirche zeitweilig in Korinth gehabt haben, so gab es doch bereits auch eine »Kirche« in Kenchreä, und wir haben keinen Grund zu der Annahme, dass sie eine »unvollständige« Gemeinde gewesen ist.

Die Selbstbezeichnung des Ignatius als »Bischof Syriens« und die Bezeichnung der Kirche von Antiochien als *ἡ ἐν Συρίᾳ ἐκκλησία* scheinen es schlagend zu erweisen, dass es damals in Syrien nur einen Bischof, den antiochischen, gegeben hat (2*); aber Philad. 10 liest man, dass die Nachbargemeinden Antiochiens theils Bischöfe, theils Presbyter und Diakone gesandt haben (*ὡς καὶ αἱ ἔγγιστα ἐκκλησία ἐπέμψαν ἐπισκόπους, αἱ δὲ πρεσβυτέρους καὶ διακόνους*). Also gab es in Syrien, und zwar in nächster Nähe von Antiochien, um das Jahr 115 Bisthümer¹: der Bischof von Antiochien aber nannte sich »Bischof von Syrien« um seiner metropolitanen Stellung willen.

Nach Euseb., h. e. IV, 23, 5. 6 scheint es, dass es um 170 in Kreta und im Pontus nur einen Bischof gegeben hat (3*. 4*); denn Dionysius Cor. bezeichnet den Philippus als Bischof von Gortyna und der übrigen Kirchen Kretas und den Palmas als Bischof von Amastris und der pontischen Kirchen. Allein mag der Ausdruck dem Dionysius selbst zuzuschreiben sein, mag er, was wahrscheinlicher, dem Eusebius gebühren — in derselben Briefsammlung des Dionysius war auch ein Brief an die Gemeinde von Knossus auf Kreta, bez. an ihren Bischof Pinytus, enthalten (a. a. O. § 7), und dass Palmas nicht der einzige Bischof im Pontus gewesen ist, haben wir oben (ad 7) gesehen. Philippus und Palmas waren also nicht Provinzbischöfe, sondern Metropolen, die andere Bischöfe neben sich hatten.

¹ Die Bisthümer um Antiochien, von denen Euseb., h. e. VII, 30, 10 gesprochen wird (*ἐπίσκοποι τῶν ὁμόρων ἀγρῶν τε καὶ πόλεων*), waren also theilweise schon um das Jahr 115 vorhanden. — Dass in Philad. 10 der Ausdruck »*αἱ ἔγγιστα ἐκκλησία*« auf Philadelphia zu beziehen sei, scheint mir unmöglich. Auch LIGHTFOOT bezieht ihn auf Syrien. Genauer hätte er sagen müssen »auf die Kirche in Antiochien«; denn diese ist vorher genannt.

Die Behauptung des Eusebius (5*), Titus sei Bischof der Kirchen von Kreta gewesen, ist aus Tit. I, 5 unrichtig abstrahirt und ohne geschichtlichen Werth.

Nach dem constanten Sprachgebrauch des Eusebius (7*) bezeichnet der Satz: τῶν δὲ ἐν Αἰγύπτῳ παροικίων τὴν ἐπίσκοπὴν τότε Δημήτριος ὑπελάμβει, den Demetrius als Metropolit, aber nicht als Provinzbischof (s. o. ad 6). Doch ist es aus anderen Zeugnissen, über die Λεπτοὶ in Commentar zum Philipperbrief (3. edit. p. 228 ff.) gehandelt hat, wahrscheinlich, dass Demetrius wirklich im Jahre 188, 89 der einzige Bischof (im monarchischen Sinne) in Aegypten gewesen ist. Allein diese Thatsache beweist deshalb nichts für den alexandrinischen Bischof als »Provinzbischof«, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass Demetrius in Alexandrien selbst der erste monarchische Bischof gewesen ist, indem bis dahin überall in Aegypten nur Gemeinden existirten, die von Presbytern und Diakonen geleitet wurden.¹ Die Verhältnisse sind freilich sehr dunkel; immerhin scheint es, dass erst Demetrius und sein Nachfolger Heraklas Bischöfe (im eigentlichen Sinne des Wortes) gewesen sind und solche für Aegypten ordinirt haben (Demetrius 3, Herakles 20). Aber dass die aegyptischen Gemeinden gegenüber der alexandrinischen in jener Zeit, da Alexandria selbst noch keinen Bischof hatte, unselbständig gewesen sind, ist zwar recht wohl möglich, lässt sich aber nicht erweisen.

An den beiden Stellen (8*. 9*), an denen Gregor und Athenodor als Bischöfe der pontischen Kirchen bezeichnet werden, zeigt schon die Zweiheit, dass es sich weder um Provinzbischöfe noch um Metropolit, sondern um Bischöfe handelt. Eusebius hat sich hier unbestimmt ausgedrückt, vielleicht weil er die Bisthümer der beiden nicht gekannt hat.

In Euseb., h. e. VIII, 13, 4. 5 werden zwei Bischöfe, die zufällig denselben Namen »Silvanus« führen, als Bischöfe der Kirchen »um Emesa« bez. »um Gaza« bezeichnet (12*). Von Provinzbischöfen kann hier jedoch keine Rede sein, da jene Gegenden bekanntlich sehr viele Bisthümer hatten. Die Sachlage ist aus der Geschichte von Emesa und Gaza zu verstehen. Beide Städte blieben, wie wir wissen, lange heidnisch und duldeten keine christlichen Bischöfe. Somit konnten diese dort nicht residiren; aber — so nothwendig schien im Orient die bischöfliche Verfassung — die um jene Städte liegenden christlichen Dörfer hatten, jede Gruppe für sich, einen Bischof. Diese beiden Bischöfe waren also Emesa und Gaza gegenüber wahrscheinlich Bischöfe in partibus infidelium, sonst aber Regionarbischöfe, jedoch auf ganz beschränktem Territorium.

¹ Nichts weiss ich mit der Notiz bei Epiph. haer. 68, 7 anzufangen, Alexandrien habe niemals, wie andere Städte, zwei Bischöfe gehabt.

Auf die Subscriptionen von Nicäa (13*) scheint man sich, Provinzbischöfe anlangend, berufen zu können, nämlich auf die fünf Fälle, in denen der Name der Provinz bei dem Bischof wiederkehrt. Es ist dies bei Calabrien, Thessalien, Pannonien, Gothien und dem Bosphorus der Fall.¹ Allein bei Thessalien steht neben dem Bischof (Claudianus von Thessalien) noch der Bischof Cleoniceus von Theben: also war jener nicht Provinzbischof, sondern Metropolit. Ferner ist es sicher, dass Calabrien und Pannonien im Jahre 325 mehr als einen Bischof besessen haben, wenn auch zu Nicäa nur die Metropoliten dieser Provinzen zugegen waren (wie ja auch aus Africa nur der Metropolit anwesend gewesen ist). Somit bleiben nur Gothien und der Bosphorus übrig. Da sie ausserhalb des Römischen Reichs lagen und hier gewiss ganz singuläre Zustände obwalteten, so können die Verhältnisse dort nicht maassgebend für die Organisation der Kirchen im Reiche sein. Die genannten Bischöfe mögen die einzigen daselbst gewesen sein.

Auf die Angabe der Apost. Constit. (14*) und des Liber Praedestinatus ist gar nichts zu geben. Jene fassen in ihrer ersten Hälfte auf einer willkürlichen Abstraction aus II. Tim. 4, 10, in ihrer zweiten sind sie völlig nichtig, da daneben mehrere asiatische Stadtbisthümer genannt sind. Diese bezeichnen, sofern sich der Fälscher überhaupt etwas gedacht hat, Metropoliten, wie zum Überflus die Eintragung »Basilius episcopus Cappadociae« beweist. Die Mittheilung des Sozomenus endlich (15*) von ihm selbst als eine Curiosität bezeichnet, bezieht sich auf ein barbarisches Land.

Es hat sich somit ergeben, dass die beigebrachten Zeugnisse für die Hypothese von Provinzbischöfen an Stelle von Local- (Stadt-)Bischöfen und Metropoliten innerhalb des Reichs nichts beweisen. Aus dem durchforschten Material bleibt nichts übrig, was für diese Annahme spricht. Geblieben ist nur die belanglose Möglichkeit, dass Vienne im Jahre 178 (und auch noch bis gegen die Mitte des 3. Jahrhunderts) keinen selbständigen Bischof besessen hat. Nothwendig ist, wie gezeigt worden ist, auch diese Annahme nicht, und sie hat das bestimmte Zeugnis des Eusebius gegen sich, der einen Brief der gallischen Parochien aus der Zeit um 190 kennt²;

¹ Die Subscriptio *Δαρδανίας· Δάκος Μακεδονίας* ist undeutlich und daher bei Seite zu lassen.

² Gab es um 190 in Gallien mehrere (bischöfliche) Parochien, so wird auch Vienne eine solche gewesen sein. Es erfährt aber die Annahme, dass es im mittleren und nördlichen Gallien zur Zeit des Irenäus mehrere Bisthümer gegeben hat, eine Verstärkung durch die Thatsache, dass Irenäus (I, 10) — ich kehre zu dieser Stelle zurück — nicht von Christen in Germanien, sondern von »den in Germanien gegründeten Kirchen« spricht. Hätte er von solchen gesprochen, wenn diese Kirchen keine Bischöfe besessen hätten? Besaßen sie aber Bischöfe — und nach III, 3, 1 kann in jeder Kirche

sollte sie aber doch zutreffend sein, so wäre anzunehmen, dass die Christen in Vienne um das Jahr 178, bez. noch einige Jahrzehnte später, nicht nach Hunderten, sondern nur nach Dutzenden gezählt haben.

Dass in den ersten beiden Generationen der Propaganda des Christenthums eine gewisse innere Spannung zwischen zwei Organisationsformen bestanden hat, ist gewiss: die Gemeinde als Missionsgemeinde, als Schöpfung eines Missionars (Apostels), als sein Werk und wiederum die Gemeinde als in sich geschlossene Localgemeinde (als solche Abbild und Auswirkung der himmlischen Kirche). Als Schöpfung eines apostolischen Missionars ist die Gemeinde ihrem Stifter gegenüber verantwortlich, ist von ihm abhängig und verpflichtet, die Grundsätze einzuhalten, die er bei seiner gemeindestiftenden Thätigkeit überall befolgt; als geschlossene Localgemeinde trägt sie die Verantwortung selbst und hat Niemanden über sich als den himmlischen Kyrios. In der Person ihres irdischen Stifters steht sie in einer realen Verbindung mit den anderen von diesem gestifteten Gemeinden; als Localgemeinde steht sie für sich, und jede Beziehung zu anderen Gemeinden liegt in der Sphäre der Freiwilligkeit.

Dass die Selbständigkeit der Gemeinden von den Stiftern selbst gewollt war, ist in Bezug auf den Apostel Paulus ganz deutlich, und wir wissen nicht, dass andere Stifter es anders gehalten haben (s. die Römer-Gemeinde). Wenn sie dennoch die Gemeinden pädagogisch zu ermahnen und partiell zu bevormunden fortführen, so waren diese Fälle nicht die Regel, sondern die Ausnahme — der »Geist« trieb sie dazu und der unfertige Zustand der Gemeinden.¹ In der alten Bestimmung, wie lange sich ein Apostel in einer Gemeinde aufhalten sollte, und in ähnlichen tritt geradezu ein gesetzlicher Schutz der Gemeinden zu Tage. Wahrscheinlich ist die geschlossene Organisation der jerusalemischen Gemeinde mutatis mutandis überall vorbildlich gewesen: nicht *ἐκκλησία Παύλου* oder *Πέτρον* waren die Gemeinden, die da entstanden, sondern jede von ihnen war eine *ἐκκλησία τοῦ θεοῦ*.

die auf die Apostel zurückgehende bischöfliche Succession erkannt werden —, wie sollen im mittleren und nördlichen Gallien noch keine Bischöfe vorhanden gewesen sein? Die Stelle III, 3, 1 lautet: »Traditionem apostolorum in toto mundo manifestatam, in omni ecclesia adest perspicere omnibus qui vera velint videre, et habemus annuere eos qui ab apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successiones eorum usque ad nos Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones etc.«

¹ Was sie gethan haben, thaten aber unter Umständen die Gemeinden selbst; so hat die römische Gemeinde die korinthische in einer schweren Krisis (um das Jahr 96) ermahnt, ja bevormundet.

Dass Conflicte nicht gefehlt haben zwischen der Gemeinde und ihrem localen Regiment einerseits und dem »Apostel« andererseits, dafür bietet der dritte Johannesbrief einen Beleg. Derselbe Johannes (oder ein Anderer, wie Viele meinen) hat übrigens als Missionssuperintendent seine Mahnungen an die asiatischen Gemeinden nicht direct ertheilt, sondern den »Geist« sie sprechen lassen; er hat nicht sein strafendes Kommen, sondern das Kommen des richtenden Herrn angekündigt. Indessen auf diese Verhältnisse brauchen wir hier nicht näher einzugehen. Die apostolische Gewalt ist bald erloschen: als ganze ist sie auch nicht transformirt worden; nur ein beschränkter Theil derselben ist auf den monarchischen Episkopat übergegangen.

In der apostolischen Gewalt und Praxis war eine gewisse Verbindung mehrerer Gemeinden zu einer Gruppe gegeben. Mit dem Erlöschen dieser Gewalt hörte diese Gruppenverbindung einfach auf. Eine andere Art Verbindung aber lag für die Gemeinden einer Provinz in dem provinziellen Zusammenhange. Bereits die paulinischen Briefe und die Apokalypse des Johannes bieten dafür Belege. Nicht nur der Galaterbrief, der an alle christlichen Gemeinden Galatiens gerichtet ist, kommt hier in Betracht, sondern noch vieles Andere. Dem Apostel Paulus gliederte sich sein Missionsgebiet nach den Provinzen: Asien, Makedonien, Aethiopia u. s. w. stehen ihm vor der Seele; das grosse Collectenwerk betreibt er, indem er die Gemeinden je einer Provinz zusammenschliesst, und der sogenannte Epheserbrief ist an eine Mehrzahl asiatischer Gemeinden gerichtet. Johannes schreibt an die Kirchen Asiens.¹ Schon früher ist von Jerusalem aus ein Brief an die Gemeinden Syriens und Kilikiens ergangen (Act. 15).² Die Gemeinden von Judäa waren mit der von Jerusalem so enge verbunden, dass man die Hypothese aufgestellt hat, die alte jerusalemische Bischofsliste, in der die grosse Anzahl von Namen auffallend ist, sei eine verwirnte Bischofsliste Jerusalem's und anderer palästinensischer Christengemeinden.³ Zwischen dem apostolischen Zeitalter und der Zeit um 180, für die uns zuerst provinzialkirchliche Synoden bezeugt sind, sind ähnliche Zeugnisse eines provinzialkirchlichen Zusammenschlusses nicht selten. Ignatius sorgt nicht nur für die antiochenische, sondern auch für die syrische Kirche; Dionysius von Korinth schreibt an die Gemeinden auf Kreta und an die Gemeinden im Pontus; von Lyon aus schreiben die

¹ Sofern er sich auch an die Gemeinde zu Laodicea wendet, greift er in das benachbarte Phrygien über; die anderen sechs Gemeinden aber sind asiatisch.

² Singulär ist die Zusammenfassung der Christen mehrerer grossen Provinzen in dem I. Petrusbrief. Da die Adresse dieses Briefes möglicherweise eine künstlich gemachte ist, so lasse ich sie bei Seite.

³ ZAHN, Forschungen VI, S. 300.

Brüder an die Brüder in Asien und Phrygien: die ägyptischen Gemeinden bildeten ein in sich geschlossenes Gebiet, und die Kirchen Asiens stehen nicht nur dem Irenäus als eine Einheit vor Augen.

Nicht überall ist eine bestimmte Stadt, die Hauptstadt, der beherrschende Mittelpunkt auch der kirchlichen Provinz gewesen. Zwar Jerusalem — solange es bestand —, Antiochien¹, Korinth², Rom, Karthago und Alexandrien waren nicht nur die Centren der betreffenden Provinzen, sondern griffen zum Theil noch über dieselben weit hinaus, sowohl kraft ihrer Bedeutung als Grossstädte, als auch kraft der energischen christlichen Thätigkeit, die sie entfalteten.³ Aber z. B. Ephesus ist lange Zeit hindurch nicht die kirchliche Metropole Asiens in vollem Sinne des Worts gewesen — Smyrna und andere Städte rivalisirten mit ihm —⁴; in Palästina standen sich Älia (Jerusalem) und Cäsarea gleich; gewisse Provinzen, so Galatien und ausgedehnte Striche Kappadokiens, hatten überhaupt keine hervorragenden Städte, und wenn es für die Provinzen Pontus, Numidien und Spanien bezeugt ist, dass dort immer der älteste Bischof den Vorsitz in der Bischofsversammlung führte, so folgt daraus, dass in kirchlicher Hinsicht keine bestimmte Stadt das Übergewicht hat erlangen können.

Es erhebt sich aber nun die Frage, ob die »Metropolen«, die bereits längst existirten, bevor sie kirchenrechtlich anerkannt und bevor ihre Competenzen bestimmt waren, die Tendenz auf die Vermehrung selbständiger Gemeinden innerhalb der Provinz etwa niedergehalten, ferner ob die Bischöfe im Interesse ihrer Macht ebenfalls die Organisirung neuer selbständiger, bischöflich verfasster Gemeinden zu hindern gesucht haben. An und für sich wäre das ja nicht auffallend; denn Ehrgeiz und Herrschsucht werden überall entfesselt, wo sich Competenzen und Rechte entwickeln.

Um die aufgeworfene Frage zu beantworten, ist zunächst an das zu erinnern, was wir in unserer ersten Studie (S. 817 ff., S. 8 ff. des Separatabzugs) über die Tendenz der alten Christenheit zur Bildung in

¹ Man vergl. die bedeutungsvolle Adresse Act. 15, 23: *οἱ ἀπόστολοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι ἀδελφοὶ τοῖς κατὰ τὴν Ἀντιόχειαν καὶ Συρίαν καὶ Κιλικίαν ἀδελφοῖς*. Für unsere Zwecke ist es gleichgültig, ob der Brief echt ist oder nicht.

² Nach den Regesten der Briefsammlung des Dionysius von Korinth, die Eusebius (h. e. IV, 23) gegeben hat, scheint der korinthische Bischof zu den Gemeinden von Lacedämon und Athen ein anderes Verhältniss als zu den ausserhalb Griechenlands gelegenen Gemeinden gehabt zu haben.

³ Für Rom braucht das nicht erwiesen zu werden. Die Gemeinde von Jerusalem hat weit über Palästina hinausgegriffen, dem Apostel Paulus in der Diaspora viel zu schaffen gemacht und seine Mission sogar zu durchkreuzen gesucht. Der Bischof von Antiochien greift nach Cilicien, Mesopotamien und Persien über, der von Karthago nach Mauretanien, der von Alexandrien in die Pentapolis.

⁴ Es hängt das freilich auch mit der politischen Verfassung Asiens zusammen.

sich geschlossener, selbständiger, bischöflich verfasster Gemeinden ausgeführt haben.¹ Dem gegenüber ist mir aus den drei ersten Jahrhunderten schlechterdings kein Beispiel bekannt, welches auf eine Tendenz — sei es der Metropolit, sei es der Bischöfe — schliessen lässt, die selbständige Gemeindebildung niederzuhalten. Erst seit dem Anfang des 4. Jahrhunderts beginnt der Kampf gegen den Chorepiskopat, wenigstens ist vor dieser Zeit meines Wissens auch nicht eine Spur desselben nachgewiesen (a. a. O. S. 819 f. bez. S. 10 f.), und ebenso beginnt erst seit dieser Zeit das Bestreben der Bischöfe, in den Dörfern die Errichtung von Bisthümern zu untersagen und die Bisthümer benachbarter kleinerer Städte eingehen zu lassen, um ihre Diöcesen zu vergrössern.

Weiter, nicht nur um ein *argumentum e silentio* handelt es sich hier, vielmehr zeigt die Tabelle über die um das Jahr 325 nachweisbaren Christengemeinden, die ich in der ersten Studie gegeben habe, dass weitaus in den meisten römischen Provinzen eine Tendenz, die Bisthumsbildung zu beschränken — fast alle dort aufgeführten Gemeinden sind nachweislich bischöfliche Gemeinden — gar nicht bestanden haben kann. Wir werden also zu schliessen haben: Wo bischöflich verfasste Gemeinden spärlich waren, da waren die Christen überhaupt spärlich; hatte eine Stadt keinen Bischof, so war die Zahl der Christen daselbst unerheblich. Gewiss ist in manchen Fällen der Gang der Mission der gewesen, dass Jahrzehnte hindurch in einer Provinz oder in einem weiten Gebiet nur ein Bischof existirte. Auch das ist *a priori* anzunehmen, dass in uncultivirteren oder in städte-losen Gebieten — namentlich an den Grenzen des Reichs und ausserhalb desselben — eine Zeit lang überhaupt kein Bischof vorhanden gewesen ist, sondern die zerstreuten Christen daselbst unter der Leitung des Bischofs der nächsten, vielleicht weit entfernten Stadt gestanden haben. Dass sich dieser Bischof, auch nachdem eine vollständige Hierarchie in dem betreffenden excentrischen Gebiete eingerichtet war, noch gewisse Superintendenten-Rechte vorbehalten hat, ist glaublich — nicht nur seine Herrschucht, sondern auch erworbene Competenzen kommen hier in Betracht. Für uns ist es aber heute nahezu unmöglich, einen sicheren Einblick in diese Verhältnisse zu gewinnen, weil die Fälle dieser Art bereits seit dem Ende des 2. Jahrhunderts unter dem Gesichtswinkel einer dogmatisch-kirchenpolitischen Theorie betrachtete und überliefert worden sind — nämlich der Theorie, dass die Competenz der Ordination ausschliesslich den Uraposteln zugestanden habe

¹ Wie Ignatius sich eine Gemeinde ohne Bischof gar nicht vorzustellen vermag, so urtheilt auch Cyprian, dass jeder Gemeinde ein Bischof schlechthin nothwendig ist und ohne einen solchen ihr Wesen aufgelöst erscheint (s. besonders den 66. Brief cap. 5).

und dass daher alle Bisthümer entweder direct auf sie oder auf die von ihnen Eingesetzten zurückzuführen seien. Die thatsächlich grosse Missionswirksamkeit, die von Antiochien (in den Osten bis tief nach Persien hinein), Alexandrien (in die Thebais, Libyen, die Pentapolis und später Äthiopien) und Rom ausgegangen ist, schien die Theorie zu bestätigen. Zu den beglaubigten älteren Fällen — denn von den Kirchen des Bosphorus und Gothiens wissen wir nichts Genaueres — mag man die Ordinationsgewalt des alexandrinischen Bischofs über vier Provinzen rechnen. Doch ist schon bemerkt worden, dass uns die ursprünglichen Verhältnisse dort dunkel sind. Ferner gehört hierher die vielleicht glaubwürdige Überlieferung, dass der erste Bischof von Edessa vom antiochenischen Bischof geweiht worden sei¹, sowie dass die persische Kirche längere Zeit hindurch von Antiochien abhängig gewesen sei und ihren Metropoliten von dort empfangen habe.² Als sich dies zutrug, stand aber in der Reichskirche die Theorie schon fest, dass die bischöfliche Ordination nur innerhalb apostolischer Succession übertragen werden könne.

Nun giebt es freilich auch Beispiele, dass in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts — aus älterer Zeit giebt es, von Ägypten abgesehen, keine sicheren Belege — Gemeinden auf dem Lande bestanden haben, die nicht von einem Bischof, sondern von Presbytern bez. auch nur von Diakonen geleitet worden sind, aber sie sind wenig zahlreich.³ Erst nach der diocletianischen Zeit werden sie häufig.⁴ Vorher gab es meines Wissens nur ein grosses Gebiet, in dem die Presbyterial-

¹ Doctr. Addaei p. 50.

² HOFFMANN, Auszüge aus syrischen Acten persischer Märtyrer, 1880, S. 46, und UHLEMANN, Ztschr. f. d. hist. Theol., 1861, S. 15. Doch liegt die ältere Geschichte des Christenthums in Persien völlig im Dunklen, bez. sie ist unter Legenden begraben.

³ Für Nordafrica ist in der vorconstantinischen Zeit meines Wissens kein Beispiel bekannt. Auf Grund des 1. und 58. Briefs Cyprian's könnte man annehmen, dass zu Furni und zu Thibarıs keine Bischöfe vorhanden waren; allein aus den Sentent. episcop. n. 59 und 37 geht hervor, dass auch diese Gemeinden von je einem Bischof geleitet worden sind. Wahrscheinlich war der Bischofsitz vacant, als Cyprian den 1. Brief schrieb; in Bezug auf den 58. Brief ist diese Annahme nicht nothwendig. Auch für Mittel- und Unteritalien ist es unwahrscheinlich, dass dort Gemeinden ohne Bischöfe im 3. Jahrhundert bestanden haben. Aus c. 4 und 7 des Briefs des Firmilian von Ikonium (Cypr., ep. 75) darf man nichts zu Gunsten bischofsloser Gemeinden schliessen, so auffallend der Ausdruck »seniores et praepositi« bez. »praesident maiores natu« an jenen Stellen ist.

⁴ Nicht berufen darf man sich natürlich auf die Fälle, in welchen zur Zeit einer bischöflichen Sedisvacanz die Presbyter bez. die Presbyter und Diakonen die Gemeinde geleitet haben. Auch wenn sie eine Sprache führen, die bischöflich genannt werden muss (s. das von dem römischen Clerus herrührende 8. Schreiben in der cyprianischen Briefsammlung), sind sie doch nur eine Regentschaft; vergl. das römische Schreiben ep. 30,8: »ante constitutionem episcopi nihil innovandum putavimus«.

verfassung sogar die Regel war, das ist Ägypten. Aber es ist schon bemerkt worden, wie dunkel für uns die ägyptischen Verhältnisse sind: es gab höchstwahrscheinlich hier lange Zeit hindurch überhaupt keine monarchischen Bischöfe, sondern die einzelnen Gemeinden, gauweise zusammengeschlossen, wurden von Presbytern regiert. Successive breitete sich dann die bischöfliche Verfassung im Laufe des 3. Jahrhunderts aus; doch gab es noch im 4. grosse Dorfgemeinden, die eines Bischofs entbehrten. Wir müssen uns aber hüten, von Ägypten her Schlüsse für irgend eine andere römische Provinz zu ziehen. Aus den Subscriptionen der Acten der Synode von Elvira ist geschlossen worden, dass einige spanische Städte, die auf dem Concil nur durch Presbyter vertreten waren, keine Bischöfe besessen haben. Das ist möglich; indessen wie unsicher der Schluss ist, geht aus den Acten der Synode von Arles hervor. Auch hier haben zahlreiche Prebyter unterschrieben; aber es kann in fast allen Fällen nachgewiesen werden, dass die Stadtgemeinde, als deren Vertreter sie fungirten, einen Bischof besessen hat: er ist verhindert gewesen, die Synode persönlich zu besuchen, und hat sich — wie der römische Bischof — durch einen Presbyter bez. durch eine Deputation von Clerikern vertreten lassen. Dennoch steht es für Spanien auf Grund des 67. Canons von Elvira (*»Si quis diaconus regens plebem sine episcopo vel presbytero etc.«*) fest, dass daselbst Gemeinden ohne Bischof, ja selbst ohne Presbyter existirt haben. Aber über ihre Anzahl wissen wir ebenso wenig wie über die Bedingungen, unter denen es in solchen Gemeinden nicht zur Anstellung eines Bischofs bez. eines Presbyters gekommen ist. Die Verwaltung einer Gemeinde durch einen Diakon kann immer nur eine Ausnahme gewesen sein (vor Allem ein Nothbehelf in Verfolgungszeiten); denn es war unstatthaft, dass sie das heilige Opfer vollzogen (s. den 15. Canon von Arles). Ob unter den im 13. Canon von Neocäsarea genannten *»ἐπιχώριοι πρεσβύτεροι«* selbständige Presbyter in Landgemeinden zu verstehen sind, oder ob es Presbyter sind, die einen Chorbischof über sich hatten, lässt sich nicht entscheiden. Möglich ist das letztere; denn für das benachbarte Kappadokien muss eine besonders starke Entwicklung des Chorepiskopats angenommen werden, da zu Nicäa nicht weniger als fünf kappadokische Chorbischöfe anwesend waren. Andererseits folgt aus dem Testament der vierzig Märtyrer von Sebaste, dass im angrenzenden Armenien Gemeinden vorhanden waren, die durch einen Presbyter geleitet wurden: Chorbischöfe scheinen dort gefehlt zu haben. Allerdings war Armenien eine Grenzprovinz, deren Verhältnisse nicht einfach auf die pontischen und kappadokischen übertragen werden können. Sicher sind die im 8. Canon von Antiochien (341) genannten *»Priester auf dem Lande«* solche, die

an ihrem Orte die oberste Leitung hatten: aber die Synode von Antiochien fällt bereits in die nachconstantinische Zeit, und die Verhältnisse um das Jahr 341 sind nicht ohne Weiteres für die ältere Zeit maassgebend. Nahe liegt die Annahme, dass in Gallien die dortige Gauverfassung¹, welche die Städteentwicklung verzögerte, auch ein Hemmniss für die Durchführung der bischöflichen Verfassung gebildet hat, so dass man vermuthen könnte, dass unvollständig organisirte Gemeinden dort häufig gewesen seien (ebenso in England). Allein uns ist darüber schlechterdings nichts bekannt, und ausserdem existirte doch bereits im 2. Jahrhundert in den gallischen Provinzen eine nicht ganz kleine Anzahl von Städten, in denen die Verhältnisse wesentlich ebenso lagen wie in den übrigen römischen Städten.²

Es lässt sich somit nicht nachweisen, dass es Jahrzehnte hindurch Territorial-Bischöfe (Provinz-Bischöfe), die mehrere unselbständige christliche Stadtgemeinden regiert haben, gegeben hat, vielmehr ist anzunehmen, dass, wenn Bischöfe thatsächlich in mehreren Städten bischöfliche Rechte ausgeübt haben, diese Städte nur verschwindend wenige Christen in ihren Mauern zählten. Wer das Gegentheil für irgend eine Provinz behauptet, kann zwar nicht sicher widerlegt werden, aber er ist zum Beweise verpflichtet. Die Behauptung z. B., Autun, Rheims, Paris u. s. w. hätten um 240 bereits ziemlich viele Christen in ihrer Mitte gehabt, die christlichen Gemeinden daselbst aber hätten keinen Bischof besessen, kann nicht striet als unrichtig dargethan werden: denn es fehlt uns dafür das Material. Aber nach aller Analogie gilt auch hier das Dilemma: Wenn die Christen in Autun, Rheims, Paris u. s. w. um 240 bereits zahlreich waren, so besaßen sie Bischöfe; besaßen sie keine Bischöfe, so waren sie ganz spärlich. Hr. DUCHESNE hat sich nicht bestimmt darüber ausgesprochen, wie seine These (*«Dans les pays situés à quelque distance de la Méditerranée et de la basse vallée du Rhone, il ne s'est fondé aucune église — Lyon exceptée — avant le milieu du III^e siècle environ»*) zu verstehen ist. Doch scheint er vorauszusetzen, dass Lyon die einzige bischöfliche Kirche gewesen ist, obgleich die Christen bereits in anderen Städten Galliens ziemlich

¹ Siehe MOMMSEN, Röm. Gesch. V. S. 81 ff. dazu MARQUARDT, Röm. Staatsverwaltung I, S. 7 ff.

² In der Civilverwaltung herrschten zwei Systeme in Bezug auf die Landdistricte: entweder standen solche Districte unter der Jurisdiction der Magistrate einer benachbarten Stadt oder sie hatten ihre eigenen Magistrate (s. HATCH-HARNACK, Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen, S. 202). Dem letzteren Fall entsprachen die Chorbischöfe, dem ersteren die directe bischöfliche Jurisdiction und Administration des Stadtbischofs. Aber das gemischte System — mehr oder weniger selbständige Landpresbyter, Reservatrechte des Bischofs — ist das jüngste und in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts eben erst im Entstehen.

zahreich waren. Meines Erachtens ist zu sagen: (1) es ist sehr wohl möglich, ja sehr wahrscheinlich (s. das Zeugniß Cyprians), dass es vor der Mitte des 3. Jahrhunderts bereits einige andere bischöfliche Kirchen in Gallien, auch abgesehen von der »Provinz«, gegeben hat, (2) sollte Lyon wirklich die einzige bischöfliche Kirche daselbst gewesen sein, so gab es in Gallien Christen ausserhalb Lyons nur in verschwindender Zahl.¹

Wir kehren zu einem Satze Theodor's zurück. Er hatte geschrieben: »Am Anfang waren in einer Provinz in der Regel zwei oder drei Bischöfe — so stand es vor nicht langer Zeit im Abendland in den meisten Provinzen, in einigen aber findet man diese Ordnung auch jetzt noch bewahrt«. Der Satz bringt uns in keinem Sinne Aufschlüsse: denn »was am Anfang war«, darüber wusste Theodor nicht mehr als wir heute wissen: die Behauptung, dass es in den meisten abendländischen Provinzen »vor nicht langer Zeit« nicht mehr als zwei oder drei Bischöfe gegeben habe, ist positiv unrichtig und beweist nur, dass Theodor geringe historische Kunde von abendländischen Kirchen besessen hat: die Mittheilung endlich, dass einige abendländische Provinzen auch jetzt noch nicht mehr als zwei oder drei Bischöfe besitzen, wird richtig sein, aber sie ist unerheblich; denn wir wissen auch ohne das Zeugniß Theodor's, dass die Zahl der Bisthümer in den an der langen Nordgrenze des römischen Reichs gelegenen Provinzen sowie in England nur gering war. In der Spärlichkeit der dortigen Bisthümer hat sich aber nicht ein alter, später beseitigter Verfassungszustand der Kirche zäh conservirt, sondern sie war eine Folge der Bevölkerungsverhältnisse daselbst und der Spärlichkeit der Christen in jenen Gegenden. Freilich, insofern waren die Verhältnisse dort denen, in welchen sich das Christenthum am Anfang im ganzen Reich befand, ähnlich, als die Christen jener Landstriche noch immer in der Diaspora lebten, die Christen und — die Römer.

Hier könnten wir schliessen, enthielte der merkwürdige historische Aufsatz Theodor's nicht ein Element, welches mit der Wirklichkeit der Dinge zusammenhängt. Wir haben im Verlauf unserer Abhandlung mehrfach die besondere Stellung des Metropolitens, bez. eines führenden Bischofs der Provinz, berührt. Dass zu Eusebius' Zeit der Metropolit häufig einfach als »der Bischof der Provinz« bezeichnet worden ist, geht aus mehreren Stellen deutlich hervor: aber auch schon zur Zeit des Dionysius von Korinth, ja zu der des Ignatius, ist der führende Bischof so genannt worden. Für die Verbreitungsgeschichte des Christenthums — sofern es sich darum handelt,

¹ Genauere Ermittlungen hierüber verschiebe ich auf eine andere Gelegenheit.

die Stärke der Tendenz zur Bildung selbständiger Gemeinden festzustellen — ist diese Thatsache neutral; aber nicht neutral ist sie in Bezug auf das Bild, welches man sich von dem Gang der Verfassungsgeschichte zu machen hat. Leider lassen hier jedoch unsere Quellen das Meiste zu wünschen übrig. Die unsicheren Einblicke, die sie uns gestatten, machen es nicht möglich, ein wirkliches historisches Bild zu gewinnen oder gar eine Entwicklungsgeschichte zu reconstituieren. Wie alt ist der Metropolit? Hängt seine Stellung mit einer ursprünglich nur einem Einzelnen in der Provinz übertragenen Ordinationsgewalt zusammen? Reicht der Ursprung der Metropolitan-gewalt bis in die Zeit zurück, da es noch Apostel gab? Besteht hier irgend ein Zusammenhang? Ist zwischen Bischof und Bischof zu unterscheiden, so dass es in alter Zeit Bischöfe gegeben hat, die nicht ordinirt haben oder nur als Vicare eines Hauptbischofs?¹ Alle diese Fragen sind wahrscheinlich generell zu verneinen, vielleicht aber für einzelne Fälle zu bejahen. Sicherheit kann man nicht gewinnen, wenigstens ist es mir trotz wiederholten Bemühungen nicht gelungen, etwas Haltbares zu ermitteln. Öfters mögen die factischen Verhältnisse so stark gewirkt haben wie Rechtsverhältnisse, d. h. ein einzelner Bischof mag im Anfang und längere Zeit hindurch Rechte ausgeübt haben ohne Rechtstitel, vielmehr als Ausfluss einer persönlich oder durch das bürgerliche Ansehen und den Reichthum seiner städtischen Gemeinde erworbenen Machtstellung.² Auch die staatliche Provinzial-Verfassung und -Administration, sowie die Bedeutung, die sie einzelnen Städten verlieh, mag schon früh hier und dort Einfluss auf die Competenzen einzelner Bischöfe in einzelnen Provinzen ausgeübt und dieselben verstärkt haben³; aber wahrscheinlich sind das alles

¹ Auf diese Frage wird man geführt, wenn man hört, dass im 4. Jahrhundert Bestimmungen getroffen worden sind, welche den Chorbischöfen das Recht der Ordination verschränkten (Cone. Ancyranum ann. 314 can. 13; Cone. Antioch. ann. 341 can. 8). Geht diese Verschränkung auf ältere Zeit zurück? Schwerlich.

² Man erinnere sich hier z. B. des 2. Briefs des Cyprian. Dort wird einer kleinen Gemeinde vorgeschrieben, einen Lehrer der Schauspielkunst anzuweisen, dem Lehrberuf zu entsagen; könne er sich dann nicht selbst mehr unterhalten, so müsse sie ihm ein Existenzminimum gewähren; sei sie dazu ausser Stande, so sei die karthaginiensische Gemeinde bereit, den Unterhalt zu übernehmen. Dass diese Gemeinde, bez. ihr Bischof, wenn sich solche Fälle wiederholten, eine übergeordnete Stellung im Kreise der provinzialen Schwestergemeinden erhalten musste, ist deutlich. Man vergleiche auch den 62. Brief, in welchem die karthaginiensische Gemeinde für die Loskaufung von Christen Africas, die in die Gefangenschaft der Barbaren gerathen waren, 10000 Sestertien spendet und ihre Bereitwilligkeit erklärt, im Bedarfsfalle noch mehr zu senden. Dass das Ansehen der römischen Gemeinde und ihrer Bischöfe durch solche Spenden gewachsen ist, ist bekannt.

³ Die lehrreichen Untersuchungen von LÜBECK, »Reichseintheilung und kirchliche Hierarchie des Orients« (Kirchengeschichtliche Studien, herausgeg. von KNÖPFLER, SCHRÖRS und SDRALEK, V. Bd. 4. Heft, 1901), geben hier manche Fingerzeige.

so zu sagen irrationale Elemente, die weder eine Generalisirung, noch eine Verdichtung zu rechtlichen Competenzen für die älteste Zeit dulden. Die Ausbildung eines metropolitanen Rechts kann nicht früher nachgewiesen werden als seit der Zeit, da sich die Synodalverfassung gebildet hatte, und dieses Recht hat die strenge Selbständigkeit, die wesentliche Gleichartigkeit und die feste Zusammengehörigkeit aller Bischöfe einer Provinz zu seiner Voraussetzung. Alle »Vorstufen« sind mit Nebel bedeckt, und die spärlichen Lichter, die hier erscheinen, können leicht in die Irre führen.

Als Resultat dieser Untersuchungen in Bezug auf die Fragen der Verbreitungsgeschichte des Christenthums ergibt sich, dass die Zahl der Bisthümer in den einzelnen Provinzen des römischen Reichs einen wesentlich zuverlässigen Maassstab zur Bestimmung der Stärke der christlichen Bewegung abgibt. Ausgenommen ist nur Aegypten; abgesehen von dieser Provinz, sind in dem Zeitalter von Antoninus Pius bis Constantin nicht bischöflich verfasste Gemeinden im Orient und Occident ganz spärlich gewesen.¹ Nicht nur Städtchen, sondern auch

¹ Vor der Mitte des 3. Jahrhunderts kenne ich überhaupt kein einziges Beispiel (ausserhalb Aegyptens). Alles, was man aus älterer Zeit angeführt hat, beweist nur, dass es Christen auf dem Lande gegeben hat, oder dass Landbewohner hin und her in die Städte kamen zum Gottesdienst, also überhaupt keine heimische gottesdienstliche Stätte, somit auch keine Presbyter besaßen. Dazu kommt, dass die ursprüngliche und bis in das 3. Jahrhundert hinein nachweisbare Natur des presbyterialen Amtes eine Differenzirung in einzelne selbständige presbyteri gar nicht zuließ: der einzelne Presbyter ist nur als Mitglied eines Collegiums das, was er ist (vergl. auch HATCH-HARNACK, Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen S. 76 f. 200 ff.: das Recht der Presbyter, zu taufen, ist ursprünglich nur ein übertragenes gewesen. HATCH setzt den Beginn der Pfarreien auch erst in spätere Zeit). Ich vermute, dass die Organisation presbyterial verfasster Dorfgemeinden erst begonnen hat, nachdem in den grösseren Städten die Stadtgemeinde in diakonal-presbyteriale Bezirke eingetheilt worden war und der einzelne Presbyter relativ selbständig wurde. Diese Eintheilung ist in Rom etwas älter als die Mitte des 3. Jahrhunderts und ursprünglich an die Regionen-Eintheilung (nicht an die synagogale) angepasst. Die Nothwendigkeit, auf dem Lande — auch wo es keine Bischöfe gab — Kleriker zu installieren, ergab sich ferner im Orient überall da, wo ein Märtyrergrab oder überhaupt ein Kirchhof zu besorgen war (man vergleiche z. B. das Testament der 40 Märtyrer von Sebaste). Weiter wissen wir aus der Geschichte des Gregorius Thaumaturgus und aus anderen Quellen, dass nach der Mitte des 3. Jahrhunderts der grosse Process begonnen hat, heidnische heilige Stätten und Culte auf dem Lande in christliche umzuweihen. Auch in diesen Fällen war ein Presbyter oder mindestens ein Diakon nöthig, um das Heiligthum zu versorgen. Endlich haben die grossen Verfolgungen des Decius, des Valerian, des Diocletian und Maximinus Daza Tausende von Christen zur Flucht auf das Land genöthigt; Maximinus Daza hat ausserdem die Christen aus den Städten zu verdrängen versucht und Tausende zur Zwangsarbeit auf dem Lande (in den Bergwerken) verurtheilt. Wir wissen — Dionysius

Dörfer besaßen Bischöfe. Cyprian hat etwas wesentlich Richtiges behauptet, wenn er (ep. 55, 24) an Antonian schreibt: »Iam pridem per omnes provincias et per urbes singulas ordinati sunt episcopi«¹, und was zur Zeit des Sozomenos (h. e. VII, 19) eine Singularität gewesen ist — dass in Scythien trotz vieler Städte nur ein Bischof regierte² —, das wäre auch schon 150 Jahre früher eine Singularität gewesen.

Erinnert sei zum Schlusse noch daran, dass sich diese ganze Untersuchung lediglich auf die Zeit von Pius bis Constantin bezieht, nicht aber auf die früheste Periode, in der sich der monarchische Gemeindeepiscopat selbst erst entwickelt hat. In dieser frühesten Periode — in einigen Provinzen bis zur Zeit Domitian's und Trajan's, in vielen anderen noch bedeutend länger — war die collegiale Regierung der Einzelgemeinde durch Bischöfe und Diakonen (bez. durch ein Presbyterecollegium. Bischöfe und Diakonen) die Regel. Wie dieser Zustand in den anderen (den der monarchischen Regierung) übergegangen ist, stand hier nicht zur Frage. Die Vermuthung aber, dass, wo sich im dritten Jahrhundert nicht-bischöflich verfasste Gemeinden finden, diese als solche zu betrachten seien, welche die älteste Organisation festgehalten haben, ist nicht nur unbeweisbar, sondern auch unrichtig: denn diese nicht-bischöflich verfassten Dorfgemeinden sind augenscheinlich junge Gemeinden und sie sind nicht von einem Presbyter-Colle-

Alexandrinus und Eusebius sagen es uns —, dass in diesen Fällen gottesdienstliche Gemeinden auf dem Lande entstanden sind, die natürlich keinen Bischof hatten, wenn nicht zufällig ein solcher vorhanden war. Man darf annehmen, dass alle diese Verhältnisse zusammen die Organisation presbyterialverfasster Gemeinden bewirkt haben, die dann, von den Stadtbischöfen unterstützt, in eine siegreiche Concurrenz mit dem alten Chorepiscopat getreten ist. Häufig aber wird auf dem Lande nicht die Gemeinde, sondern das Sacrum — solche christliche Sacra gab es auch schon vor den Umweihungen heidnischer, nämlich die Märtyrergäber und Kirchhöfe — das Frühere gewesen sein. Mit diesen Erwägungen trete ich in dem Streit, der zwischen THOMASSIN und BINTERIM geführt worden ist, auf THOMASSIN'S Seite: die »Landparrei« hat sich erst seit etwa 250 langsam entwickelt.

¹ Dabei bleibt vorbehalten, dass sich in einigen Provinzen die Tendenz zur selbständigen Gemeindebildung energischer geltend gemacht hat als in anderen. Indessen können wir dies nur vermuthen, nicht streng beweisen. Die bischöflichen Gemeinden sind im 3. Jahrhundert in Nordafrika, Palästina, Syro-Phönicien, Asien und Phrygien am zahlreichsten gewesen; aber es spricht viel dafür, dass auch die Christen in diesen Provinzen am zahlreichsten waren. Besondere Umstände, die zu einer schnellen Vermehrung selbständiger d. h. bischöflicher Gemeinden geführt haben, möchte ich nur für Nordafrika annehmen; aber welche sie waren, weiss man nicht.

² Wenn Sozomenos fortfährt: *ἐν ἄλλοις δὲ ἔθνεσιν ἐστὶν ὅπη καὶ ἐν κόμαις ἐπίσκοποι ἱεροῦνται, ὡς παρὰ Ἀραβίαις καὶ Κυπρίοις ἔγνωσαν καὶ παρὰ τοῖς ἐν Φρυγίαις Ναυαπανοῖς καὶ Μοντανισταῖς*, so erkennt man, dass Dorfbischöfe zu seiner Zeit (um das Jahr 430) in den meisten Provinzen nicht mehr existirt haben. Dass sie früher häufiger waren, lehrt eben die Thatsache, dass sie sich noch bei den phrygischen Novatianern und Montanisten fanden; denn diese Secten hielten alterthümliche Einrichtungen fest.

gium, sondern von einem oder zwei Presbytern geleitet worden; es sind »Landpfarreien«, deren exponirte »Presbyter« mit den Mitgliedern des uralten Presbytercollegiums nicht viel mehr als den Namen gemeinsam haben. Eine Ausnahme macht hier, wie ich nochmals erinnere, Aegypten, sofern grosse christliche Gemeinden in diesem Lande noch in der Mitte des dritten Jahrhunderts collegial geleitet worden sind. Hier steht nichts der Annahme entgegen, dass diese Gemeinden die älteste Verfassungsform zäh festgehalten haben. Scheinen doch in Aegypten neben den Presbytern bis über die Mitte des dritten Jahrhunderts sogar noch »*διδάσκαλοι*« an der Leitung der Gemeinden theilgenommen zu haben (Dionys. Alex. bei Euseb., h. e. VII, 24).

Ausgegeben am 5. December.
